



19. VÖP-Generalversammlung

OGH-Urteile ersetzen Gesetzesnovelle

WU-Professorin Susanne Kalss referierte bei der 19. VÖP-Generalversammlung am 12. Juni 2017 über zwei aktuelle OGH-Urteile zu kniffligen stiftungsrechtlichen Fragen. Im Zentrum der anschließenden Diskussion stand aber wieder einmal die Novelle zum Privatstiftungsgesetz (PSG), für die es immer noch „bitte warten“ heißt.

Ihr ursprünglich geplanter Vortrag über die Novelle zum PSG wurde von den aktuellen politischen Ereignissen – sprich Neuwahlen im Herbst – überholt, bedauerte Frau Univ.Prof. Susanne Kalss (Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien) in der Einleitung zu ihrem halbstündigen Referat. Kalss ist als führende Stiftungsrechtsexpertin beratend bei der Novelle in zahlreichen Sitzungen des Justizministeriums aktiv eingebunden. Ihrem kurzfristig aktualisierten Vortrag über die „Aktuelle Judikatur zum PSG“ folgte eine rege Diskussion unter den rund 50 anwesenden Mitgliedern. Der stockende legislative Prozess, an dem auch der VÖP intensiv beteiligt ist, löste bei vielen Erstaunen und Kritik aus. Frau Prof. Kalss äußerte dennoch die leise Hoffnung, dass die Novelle zum PSG noch vor den Wahlen im Herbst verabschiedet werden könne; allerdings war diese zum Zeitpunkt der Generalversammlung noch nicht einmal in Begutachtung.

Zwei maßgebliche OGH-Entscheidungen

In dieser Quasi-Vakanz, erläuterte Kalss, erhalten allerdings Entscheidungen des OGH in stiftungsrechtlichen Fragen besonderes Gewicht, weil sie die Gesetzgebung quasi präjudizieren. Die Judikatur schaffe dadurch, überspitzt gesagt, sogar geltendes Recht.

„Man kann diese Entscheidungen auch durch die Gesetzgebung nicht gut einfangen“, so Kalss wörtlich, „die Stiftungen werden sich damit intensiv auseinandersetzen müssen“. Die Vortragende erläuterte das anhand von zwei rezenten OGH-Entscheidungen, die sie unterschiedlich bewertete.

Scheidung und die Folgen (6 Ob 122/16h)

Die eine (6 Ob 122/16h) betraf ein großes Industrieunternehmen: Der Grund für die Auseinandersetzung war ein „Klassiker“, so Kalss, nämlich die Scheidung eines Unternehmerehepaars nach jahrzehntelanger Ehe. Während dieser hatten sie gemeinsam zwei Stiftungen errichtet. Spezifikum: Erststifter war der Mann, zweiter eine eigens errichtete Stiftungsgesellschaft, Drittstifterin war die Ehefrau. Der Erststifter hatte ein alleiniges Änderungsrecht für die Satzung, die Ehefrau kein Mitwirkungsrecht, eine durchaus typische Gestaltung. In die erste Stiftung hatten, den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen entsprechend, der Ehemann 85 Prozent und die Frau 15 Prozent eingebracht, die zweite wurde allein vom Mann dotiert. Die Ehefrau erhielt in der Satzung aber ein Begünstigungsrecht von 15 Prozent in beiden Stiftungen zugestanden.

Satzungsänderung unzulässig

Nach der Scheidung wollte der Stifter in der Satzung Änderungen vornehmen – zu denen er alleine berechtigt war – und beseitigte das Begünstigungsrecht. Das wurde vom Firmenbuch auch akzeptiert. Danach klagte die Ehefrau in einem anderen Verfahren gegen die Wirksamkeit dieser formal korrekt durchgeführten Änderungen und bestand auf den Begünstigungen.

Der OGH gab schließlich der Klägerin recht: Zum Einen aus rein formalen Gründen, weil der Erststifter die Änderungen nicht, wie in der Satzung vorgesehen, gemeinsam mit dem Zweitstifter (der Gesellschaft) durchgeführt hatte. Zweitens argumentierte der OGH, dass die Änderungen massiv zu Ungunsten der Interessen der Drittstifterin durchgeführt worden waren. Das sei, so Kalss, eine reine Behauptung des OGH ohne Substantiierung. Die Ehefrau und die Kinder waren im Scheidungsverfahren mit zusammen fast 100 Millionen Euro abgefunden worden. Der wichtigste Punkt sei aber gewesen, dass der Erststifter seine Treuepflicht unter den Stiftern nicht eingehalten hätte. Unabhängig von dem, was in der Stiftungsurkunde festgehalten war, hätte der Stifter die Rücksichtnahmepflicht gegenüber der Ehefrau einhalten müssen. Rücksichtnahmepflicht kenne man aus dem Gesellschaftsrecht, betonte Kalss. Nun habe der OGH daraus eine Analogie zum Stiftungsrecht gezogen. Änderungen der Satzung seien nur zur Sicherung des Unternehmensbestandes zulässig, nicht aber, wenn es um Vermögensrechte der Mitstifter geht. Frau Prof. Kalss sieht darin eine sehr weitreichende Modifikation des Stiftungsrecht, von der sie hörbar wenig begeistert war.

Für Stifter bedeute das OGH-Urteil, dass entsprechende Formulierungen in der Stiftungsurkunde ganz genau überprüft und den Mitstiftern explizit kommuniziert werden müssten, um solche möglichen Risiken auszuschließen.

OGH verhindert „Ausräumen“ der Stiftung (2 Ob 52/16k)

Mit der zweiten vorgetragenen OGH-Entscheidung (2 Ob 52/16 k) zeigte sich Kalss wesentlich zufriedener. In diesem Fall hatte es einen Versuch des Vorstandes gegeben, die Stiftung quasi „auszuräumen“, indem die Vorstände 60 Prozent des Kapitals an zwei GmbHs, die ebenfalls an der Stiftung beteiligt und im Eigentum der Vorstände (!) waren, übertrugen. Das Stiftungsvermögen hätte über Nacht allein zwei GmbHs gehört und wäre dem Stifter völlig entzogen gewesen. Prof. Kalss verwendete die deutliche Formulierung „unter den Nagel reißen“ und war mit der Entscheidung des OGH sehr zufrieden, der diesen Akt untersagte. Wenn eine Stiftung, wie in diesem Fall, keinen Aufsichtsrat hat, kann eine solche Übertragung nur mit Zustimmung des zuständigen Gerichts erfolgen.

Es sei jedenfalls zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber ehebaldigst zu einer Novelle des PSG entschließt, die den Entscheidungsspielraum für richterliche Urteile – wie in den beiden jüngst vorliegenden Fällen – nicht unnötig groß bleiben ließe, schloss Kalss. Die erschienenen Mitglieder ließen sich jedoch letztendlich weder vom säumigen Gesetzgeber noch von den nahezu tropischen Temperaturen an diesem Juni-Sommerabend die Stimmung verderben. Fast alle blieben nach dem offiziellen Teil der Generalversammlung noch zu angeregten Smalltalks und genossen das angebotene Flying-Bufferet.